Ablauf der Genehmigungen/Zulassungen für Erdgasbohrungen ohne Fracking

Zeit

Genehmigungen

Für die Aufsuchung von Erdgas (u. a. Für drei Jahre Probebohrung) ist eine Bergrechtliche Erlaubnis erforderlich; gewährt das ausschließliche Recht in einem bestimmten Feld Erdgas aufzusuchen (§ 7 BBergG) Zuständige Behörde: BezReg Arnsberg, Abt. 6 In NRW 19 Erlaubnisse erteilt Für Aufsuchungsbetriebe sind bergrechtliche Wasserrechtliche Erlaubnis für + Betriebspläne erforderlich (§ 51 BBergG) "Einbringen u. Einleiten von Stoffen in Gewässer" Zuständige Behörde: BezReg Arnsberg, Abt. 6 Zuständige Behörde: BezReg Arnsberg, Abt. 6 Im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde i. d. R. Auswertung der Aufsuchungsergebnisse mehrere (Gasmenge, Konsistenz des Gebirges, welche Förderungstechnik ist erforderlich etc.) Jahre Für Unternehmer Für Unternehmer positive Ergebnisse negative Ergebnisse Für Gasförderung (**Gewinnung**) erforderlich: Keine Erdgasförderung Bewilligung (§ 8 BBergG); gewährt das ausschließliche Recht in einem bestimmten Feld Erdgas zu gewinnen Zuständige Behörde: BezReg Arnsberg, Abt. 6 Für Gewinnungsbetriebe sind bergrechtliche Wasserrechtliche Erlaubnis für Betriebspläne erforderlich (§ 51 BBergG) "Einbringen u. Einleiten von Stoffen in Gewässer" Zuständige Behörde: BezReg Arnsberg, Abt. 6 Zuständige Behörde: BezReg UVP-Pflicht derzeit ab einem Fördervolumen von 500.000 m³ Arnsberg, Abt. 6 Erdgas/Tag (UVP-V des Bundes) Im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde